

Jugendordnung des 1. RV Stuttgardia Stuttgart 1886 e.V.



Präambel

Der Verein **1. RV Stuttgardia Stuttgart 1886 e.V.** fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung des Vorstands des Vereins die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen **Vereinsjugend des 1. RV Stuttgardia Stuttgart 1886 e.V.** an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

(1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:

- die Förderung des Radsports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Vorsorge,
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen/der Sportausübung und Weiterbildung auf dem Sektor Radsport,
- Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Radsportarten,
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
- Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
- gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.



§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des 1. RV Stuttgardia Stuttgart 1886 e.V. sind

- Die Vereinsjugendversammlung,
- der Vereinsjugendvorstand,

§ 4 Vereinsjugendversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.

(2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes an.

(3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:

- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes und des Jugendrates,
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnisses/Kassenabschlusses durch den Vereinsjugendvorstand,
- Beratung über die vorgelegte Jahresabrechnung, Verabschiedung des Haushalts- und Finanzplänen;
- Die Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
- Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen/Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.

(4) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Jahresmitgliederversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Vereinsjugendversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vereinsjugendvorstand festlegt, ist der Einladung beizulegen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

(6) Sämtliche Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.

(7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 9. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von 2 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.

Jugendordnung des 1. RV Stuttgardia Stuttgart 1886 e.V.



(9) Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen, geheim nur dann, wenn mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- einem Kassenwart
- dem Vereinsjugendschifführer
- dem Vereinsjugendpressewart
- bis zu zwei Vereinsjugendbeisitzer

(2) Der gewählte Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er kann gleichzeitig als gewählter Jugendleiter im Vereinsvorstand gemäß der Vereinssatzung stimmberechtigtes Mitglied sein.

(3) Der Vereinsjugendvorstand wird durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied im Verein ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.

(4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.

(5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Vereinsjugendvorstandes, innerhalb von zwei Wochen.

(6) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Vereinsjugendvorstand ist sowohl gegenüber der Vereinsjugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Schatzmeister/Vereinskassierer des Vereins, dies auch zur Vorbereitung des Quartals- und Jahresabschlusses der anstehenden Mitgliederversammlung des Vereins, eventuell noch nicht abgerechnete Belege vorzulegen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.

(2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Vereinsjugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.

Jugendordnung des 1. RV Stuttgardia Stuttgart 1886 e.V.



(3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinsjugendordnung wurde durch die Vereinsjugendversammlung am 30. 03. 2007 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.

(2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.

(3) Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung durch Beschluss des Vereinsvorstands in Kraft.

Ort/Datum Stuttgart, 30.03.2007

Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend wie folgt:

Vincent Walff
Marian B. Metzner
C. Müller
S. Engel
Thomas ... H. Roth